

Thema:

Vorausleistungen für Straßenbeiträge

Fragestellung:

a) Gemäß § 10 Abs. 1 GemEBilBewVO sind in die Eröffnungsbilanz einzustellende Sonderposten mit den ursprünglichen Zuführungsbeträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen einzusetzen. Nach Abs. 6 dieser Vorschrift gilt dies jedoch nur für solche Sonderposten, die auf Zahlungen vor dem 01.01.2000 basieren.

Ist Ihnen der Hintergrund der in Abs. 6 getroffenen Regelung bekannt?

b) Für die künftige "doppische" Behandlung von Vorausleistungen auf Straßenbeiträge, die ja zunächst als Anzahlungen auf Sonderposten in der Kontenart 233 zu buchen sind:

Können diese beginnend mit dem Aktivierungsdatum der Straße (Bauabnahme) direkt aufgelöst werden (da damit die Abschreibungsaufwendungen zumindest teilweise neutralisiert werden) oder ist bis zur endgültigen Beitragsabrechnung, die in der Regel erst Monate, in Ausnahmefällen Jahre später erfolgt, abzuwarten?

Für den Fall, dass der Zeitpunkt der Beitragsabrechnung maßgebend ist: werden zu Beginn die bis dahin "aufgelaufenen" Auflösungsbeträge insgesamt ertragswirksam oder ist der Sonderposten mit auf die Restlaufzeit basierenden, gleich hohen Beträgen aufzulösen?

Antwort:

a) Der Frage zu den in die Eröffnungsbilanz einzustellenden Sonderposten entnehmen wir, dass Sie sich auf Absatz 7 des § 10 GemEBilBewVO beziehen.

Die Ausschlusswirkung dieser Vorschrift für Zahlungen, Sachleistungen oder Geschenke, die vor dem 01. Januar 2000 erfolgt sind, erstreckt sich nur auf die Vereinfachungen, die in § 10 Abs. 3 bis 6 GemEBilBewVO vorgesehen sind.

Die Vereinfachungen beruhen auf der Erwägung, dass die Bewertung und Zuordnung von Zuwendungen, die aus der Zeit vor dem 01. Januar 2000 stammen, besonders schwierig sein kann und für sie daher Vereinfachungsmöglichkeiten geboten sind. Für Zuwendungen aus der Zeit nach dem 1. Januar 2000 ist davon auszugehen, dass die für die Bewertung relevanten Umstände noch ermittelbar sind und Vereinfachungen daher nicht geboten sind.

b) Die Vorausleistungen auf Straßenbeiträge, die vor Fertigstellung der Straßen als Anzahlungen auf Sonderposten erfasst werden, werden mit Fertigstellung der Straße in einen Sonderposten umgebucht. Dieser Sonderposten wird ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Straßen ertragswirksam aufgelöst. Auf den Zeitpunkt der Beitragsabrechnung kommt es hierfür nicht an.
